

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der publish! Medienkonzepte GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Thorsten Ewert und Jens Göttling, Hainhölzer Straße 5, 30159 Hannover, (im Folgenden: die Auftragnehmerin) mit ihren Kunden (im Folgenden: der Auftraggeber). Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Auftragnehmerin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Gegenstand des Auftrages

Die Auftragnehmerin bereitet die vom Auftraggeber gelieferten Daten so auf, dass diese als Grundlage für die Erstellung eines Druckerzeugnisses dienen können. Diese aufbereiteten Daten (im Folgenden: das Werk) stellt sie dem Auftraggeber auf einem Datenträger oder per Datenfernübertragung zur Verfügung. Welchen Datenstandard das Werk im Einzelfall haben soll, werden die Parteien jeweils vereinbaren.

## 3. Weitere Begriffsbestimmungen

### 3.1. Fertigstellungstermin

Der Fertigstellungstermin ist der von den Parteien vereinbarte Termin, bis zu dem das Werk dem Auftraggeber zur Abnahme angeboten werden muss.

### 3.2. Termin zur Mitwirkung

Der Termin zur Mitwirkung ist derjenige Termin, bis zu dem der Auftraggeber eine von ihm geschuldete Mitwirkungshandlung erbracht haben muss.

### 3.3. Vertragstermine

Vertragstermine sind der Fertigstellungstermin und der Termin zur Mitwirkung.

## 4. Durchführung des Auftrages, Mitwirkung des Auftraggebers

### 4.1. Datengrundlage des Auftraggebers

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die Auftragnehmerin die Daten zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber für die vollständige Lieferung aller für die Erstellung des Werkes erforderlichen Daten verantwortlich.

### 4.1.1. Rechtswidrige Dateninhalte, Haftung, Freistellung

Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm der Auftragnehmerin gelieferten Daten keine Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte verletzen und auch sonst nicht rechtswidrige Inhalte haben, gleich aus welchem Grund die Rechtswidrigkeit folgen mag (z. B. Verletzung des Persönlichkeitsrechts, jugendgefährdende Inhalte o. ä.). Die Auftragnehmerin wird die vom Auftraggeber gelieferten Daten nicht auf derartige Rechtsverletzungen hin überprüfen und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen Dritter wegen derartiger Rechtsverletzungen freizustellen.

### 4.1.2. Viren und sonstige schädliche Daten

Der Auftraggeber ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass die Daten frei von sonstigen schädlichen Inhalten sind wie Computerviren und anderen Programmen, Anhängen oder sonstigen Datenbereichen, die dazu geeignet und/oder bestimmt sind, ungewollten Einfluss auf den Datenverarbeitungsvorgang zu nehmen oder ihn oder sein Ergebnis zu schädigen, sei es in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Dateneinlesung oder völlig unabhängig von ihr.

Der Auftraggeber haftet für alle aufgrund der Verletzung der vorstehenden Verpflichtung entstehenden Schäden.

### 4.1.3. Untergang, Verschlechterung oder Unausführbarkeit des Werkes

§ 645 BGB bleibt unberührt.

### 4.2. Urheberrecht an den Werken/Verwertungsrecht

Das Urheberrecht an den Werken der Auftragnehmerin, die diese im Auftrag des Auftraggebers anfertigt, verbleibt bei der Auftragnehmerin. Sie überträgt es an den Auftraggeber ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### 4.2.1. Nutzungsrecht

Der Auftraggeber erhält mit der Übergabe des Werkes an ihn das einfache Nutzungsrecht hinsichtlich dieses Werkes ausschließlich insoweit, wie es für die nach dem Vertrag zugrunde gelegten Verbreitungsabsichten des Auftraggebers erforderlich ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, schließt das lediglich folgende Rechte ein:

- a) die einmalige Herstellung eines Druckerzeugnisses in der im Vertrag zugrunde gelegten Auflage
- b) die elektronische Übermittlung einer Kopie an den zur Herstellung des Druckerzeugnisses Beauftragten
- c) die Anfertigung einer einzigen digitalen Kopie zu Archivierungszwecken
- d) das Einlesen in einen Computer oder in ein sonstiges Datenverarbeitungsgerät zum Zweck der Herstellung des nach diesen Bestimmungen zulässigen Druckerzeugnisses, einer nach diesen Bestimmungen zulässigen Kopie bzw. einer nach diesen Bestimmungen zulässigen Weiterversendung

d) die unbeschränkte – auch auszugsweise – online Nutzung auf der Homepage des Auftraggebers.

Diese Rechte darf der Auftraggeber zum Zwecke der Herstellung des Druckerzeugnisses an den mit der Herstellung des Druckerzeugnisses Beauftragten weiterübertragen, wobei er sich das Recht zum Widerruf vorbehalten muss.

Jede weitergehende Nutzung, wie z. B. die Anfertigung einer Zweitaufgabe des Druckerzeugnisses, die auszugsweise Nutzung oder Umgestaltung des Werkes, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin, welche vor der weitergehenden Nutzung einzuholen ist. Die Auftragnehmerin darf die Zustimmung von der Zahlung eines weiteren Honorars abhängig machen.

#### 4.2.2. Widerruf der Nutzungsrechte bei Pflichtverletzungen und Verzug

Die Auftragnehmerin behält sich vor, diese Nutzungsrechte jederzeit zu widerrufen, wenn der Auftraggeber schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstößt oder mit einer nach oder aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Leistung in Verzug gerät, es sei denn, der Widerruf ist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers und der Auftragnehmerin unverhältnismäßig.

#### 4.2.3. Urheberpersönlichkeitsrecht

Die Auftragnehmerin kann unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Im Falle der – auch nur auszugsweisen – online Nutzung auf der Homepage des Auftraggebers ist auch ohne ausdrückliche Bestimmung seitens der Auftragnehmerin immer die Urheberbezeichnung „ © publish! Medienkonzepte GmbH “ aufzunehmen.

#### 4.2.4. Belegexemplar

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin unmittelbar nach dem Druck kostenlos drei Belegexemplare zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber das Werk ausschließlich online nutzt.

## 4.3. Freigaben

### 4.3.1. Freigabe des Entwurfes

Aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers fertigt die Auftragnehmerin zunächst einen Entwurf des Werkes, der nach entsprechender Abstimmung vom Auftraggeber schriftlich freizugeben ist. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Freigabe eine Mitwirkungsfrist (Ziffer 3.2.) zu setzen.

### 4.3.2. Freigabe des Korrekturabzuges

Auf der Grundlage des freigegebenen Entwurfes fertigt die Auftragnehmerin einen Korrekturabzug, der vom Auftraggeber eigenverantwortlich unter gestalterischen und inhaltlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Richtigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen (bspw. Namen, Zahlen, Rufnummern, etc.) zu überprüfen und schriftlich freizugeben ist. Teilt der Auftraggeber der Auftragnehmerin im Rahmen der Freigabe Änderungen mit oder vermerkt er diese Änderungen auf dem Korrekturabzug, gilt die Freigabe mit diesen Änderungen als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich die Übersendung eines nochmaligen Korrekturabzuges unter Berücksichtigung der Änderungen verlangt.

Mit der Freigabe werden die Gestaltung, der Inhalt und die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen als Bestandteil der von der Auftragnehmerin geschuldeten Werkleistung verbindlich vereinbart. Einwände dagegen können später nicht mehr erhoben werden.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Freigabe eine Mitwirkungsfrist (Ziffer 3.2.) zu setzen.

### 4.3.3. Wesentliche Änderungen und umfangreiche Korrekturen

Verlangt der Auftraggeber abweichend von dem freigegebenen Entwurf eine wesentliche Änderung des Inhalts und/oder der Gestaltung, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Vergütung auf Grundlage der ursprünglich vereinbarten Vergütung, soweit die Notwendigkeit der Änderungen nicht von ihr zu vertreten ist.

Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber im Zuge der Freigabe des Korrekturabzuges noch einmal umfangreiche Änderungen verlangt, obwohl der Korrekturabzug im wesentlichen dem freigegebenen Entwurf entspricht oder Korrekturen erforderlich sind, die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen.

## 5. Änderungen des Vertragsumfanges

Für Änderungen des Vertragsumfanges gelten die folgenden Bestimmungen:

### 5.1. Erweiterungen des Vertragsumfanges

#### 5.1.1. Erhöhung der Auflage und unwesentliche Erweiterungen des Vertragsumfanges

Möchte der Auftraggeber lediglich die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Auflage erhöhen, so hat die Auftragnehmerin dem zuzustimmen. Gleiches gilt bei unwesentlichen Erweiterungen des Vertragsumfanges; unwesentlich sind solche Erweiterungen, die nur eine geringfügige Steigerung des Arbeitsauf-

wandes hervorrufen und bei denen Ablehnung ihrer Ausführung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

In diesen Fällen kann die Auftragnehmerin eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Vergütung verlangen.

#### 5.1.2. Sonstige Erweiterungen des Vertragsumfanges

In allen anderen Fällen als denen der Ziffer 5.1.1. muss die Auftragnehmerin einem Antrag des Auftraggebers auf Erweiterung des Vertragsumfanges nicht zustimmen, es sei denn, in der Ablehnung läge eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schädigung.

Stimmt die Auftragnehmerin nicht zu, so kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Die Auftragnehmerin hat dann Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

#### 5.2. Verringerungen des Vertragsumfanges

Verringert sich der Vertragsumfang – hierzu zählt auch die alleinige Verringerung der Auflage –, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung. Die Auftragnehmerin muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Verringerung des Vertragsumfanges an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

## 6. Regelungen zu den Vertragsterminen

### 6.1. Schriftform

Die Vereinbarung von Fertigstellungsterminen (Ziffer 3.1.) ist nur in schriftlicher Form wirksam.

### 6.2. Mitwirkung des Auftraggebers

#### 6.2.1. Bestimmung eines Termins zur Mitwirkung

Ist eine bei Vertragsabschluss noch nicht vorgenommene Mitwirkung des Auftraggebers für die Herstellung des Werkes erforderlich, so kann die Auftragnehmerin dem Auftraggeber hierfür ohne Beachtung einer Form einen angemessenen Termin zur Mitwirkung (Ziffer 3.2.) bestimmen.

#### 6.2.2. Folge der Fristersäumnis

Erbringt der Auftraggeber die Mitwirkungshandlung nicht bis zu diesem Termin, so kann er sich auf einen Fertigstellungstermin nicht mehr berufen.

### 6.3. Vertragstermine bei Änderung des Vertragsumfanges

Bei Änderungen der Auflage und Verringerung des Vertragsumfanges Erhöhungen des Vertragsumfanges (Ziffern 5.1.1. oder 5.2.) bleiben die bereits vereinbarten oder bestimmten Vertragstermine unberührt.

#### 6.3.2. Sonstige Erweiterungen des Vertragsumfanges

Bei sonstigen Erweiterungen des Vertragsumfanges (Ziffer 5.1.2.) kann sich der Auftraggeber auf einen ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermin nicht mehr berufen.

## 7. Vergütung (Mehrwertsteuer und Nebenleistungen)

Die Vergütung versteht sich – soweit nichts Anderes mitgeteilt wird – zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer sowie zuzüglich der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

## 8. Zahlung/Skonto/Aufrechnung

### 8.1. Abschlagszahlungen

Die Auftragnehmerin kann unabhängig von § 632 a BGB Abschlagszahlungen in angemessener Höhe verlangen. Das gilt insbesondere für Auslagen im Auftrag des Auftraggebers.

### 8.2. Skontoabreden

Soweit dem Auftraggeber ein Skontoabzug binnen einer bestimmten Frist eingeräumt ist, bezieht sich die Berechtigung zum Skontoabzug nicht auf in der Rechnungssumme enthaltene Auslagen sowie die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Zahlung bei der Auftragnehmerin bzw. auf ihrem Konto.

Will der Auftraggeber einen Scheck zahlungshalber hingeben, darf kein Skontoabzug vorgenommen werden. Ein Skontoabzug ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn alle sonstigen fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zur Auftragnehmerin vollständig beglichen sind, es sei denn, der Auftraggeber darf berechtigt die Leistung an die Auftragnehmerin auf eine andere Forderung verweigern.

### 8.3. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### 8.4. Zurückbehaltungsrecht

Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, kann er auch nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

#### 9. Haftung

Schadensersatz leistet die Auftragnehmerin – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschließlich in folgendem Umfang:

- Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Auftragnehmerin oder ihre Erfüllungsgehilfen ist die Haftung – gleich für welchen Grad des Verschuldens – unbeschränkt.
- Für Schäden wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie wegen Nichterfüllung einer Garantie ist die Haftung ebenfalls unbeschränkt.
- Für Schäden wegen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch die Auftragnehmerin oder ihre Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung auf typische, bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden, soweit die Haftung nicht nach lit. a) oder lit. b) unbeschränkt ist.
- Die gesetzlichen Bestimmungen für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

In allen anderen Fällen ist eine Haftung der Auftragnehmerin auf Schadensersatz ausgeschlossen.

Der Auftragnehmerin bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen. Der Auftraggeber hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenbekämpfung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.

Soweit die Haftung für mit einfacher Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, nicht ausgeschlossen ist, verjähren die diesbezüglichen Ansprüche des Auftraggebers innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

Soweit die Schadensersatzhaftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen ist, gilt dieser Ausschluss auch für die Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### 10. Besondere Bedingungen für mehrfache Leistungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten zusätzlich, wenn die Auftragnehmerin es unternimmt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mehrere Werke anzufertigen.

##### 10.1. Mehrere Werke zu zuvor bestimmten Fertigstellungsterminen

Soll die Auftragnehmerin mehrere Werke zu zuvor bestimmten Fertigstellungsterminen anfertigen, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die Daten (Ziffer 4.1.) so rechtzeitig der Auftragnehmerin zu übergeben, dass diese das Werk bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin im ordnungsgemäßen Geschäftsgang fertig stellen kann. Die Auftragnehmerin bestimmt – was formfrei möglich ist –

die entsprechenden Termine zur Mitwirkung.

##### 10.2. Mehrere Werke auf Abruf

Soll die Auftraggeberin mehrere eigenständige Werke auf Abruf anfertigen, so ist der Abruf nur innerhalb des zuvor bestimmten Zeitraumes möglich.

##### 10.3. Leistungsstörungen bei mehrfachen Leistungen

Leistungsstörungen (Verzug, Unmöglichkeit, Gewährleistungspflichten) bei einem einzelnen von mehreren eigenständigen Werken berechtigen den Auftraggeber grundsätzlich nur zur Geltendmachung seiner Leistungsstörungenrechte bezüglich des einzelnen betroffenen Werks. Das gilt nicht, wenn aufgrund der Leistungsstörung der Zweck des Vertrages und dessen ordnungsgemäße Durchführung ernsthaft gefährdet ist und dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag wegen endgültiger Zerstörung der Vertrauensgrundlage nicht mehr zugemutet werden kann und der Auftraggeber der Auftragnehmerin erfolglos eine angemessene Frist zur Behebung der Leistungsstörung gesetzt hat. Die Leistungsstörungenrechte des Auftraggebers erfassen in diesem Fall nur die zukünftigen und die noch nicht vollständig abgewickelten einzelnen Werke.

##### 10.4. Kündigung

Bei Aufträgen zur Anfertigung mehrerer Werke innerhalb eines vorbestimmten Zeitraumes ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Überschreitet der vorbestimmte Zeitraum zwei Jahre, so ist die Kündigung erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der beiden Jahre, danach mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

#### 11. Datenarchivierung

##### 11.1. Archivierung

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, die Daten ihres Auftraggebers zu archivieren, nachdem das Werk dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt und von ihm abgenommen wurde.

##### 11.2. Rückgabe von Datenträgern

Die Auftragnehmerin ist auch nicht dazu verpflichtet, dem Auftraggeber den Datenträger, auf dem er die Daten geliefert hat, zurückzugeben.

#### 12. Textform

Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts Anderes ergibt, bedürfen alle Anzeigen oder Erklärungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen mit der Auftragnehmerin der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### 13. Schlussbestimmungen

##### 13.1. Erfüllungsort

Im kaufmännischen Verkehr ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit Aufträgen an die Auftragnehmerin der Sitz der Auftragnehmerin.

#### 13.2. Anwendbares Recht

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen mit der Auftragnehmerin ist ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der CISG anwendbar, es sei denn, der Auftraggeber hat den Vertrag zu einem Zweck geschlossen, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und

- dem Vertragsabschluss ist ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in dem Staat vorausgegangen, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und der Auftraggeber hat in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen,
- die Auftragnehmerin oder ihr Vertreter hat die Bestellung des Auftraggebers in dem Staat entgegengenommen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- der Vertrag betrifft den Verkauf von Waren und der Auftraggeber ist von demjenigen Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einen anderen Staat gereist und hat dort seine Bestellung aufgegeben, sofern diese Reise von der Auftragnehmerin mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Auftraggeber zum Vertragsabschluss zu veranlassen.

##### 13.3. Gerichtsstand

Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Rechtsbeziehungen mit der Auftragnehmerin Hannover.

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der publish! Medienkonzepte GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Thorsten Ewert und Jens Götting, Hainholzer Straße 5, 30159 Hannover, (im Folgenden: die Auftragnehmerin) mit ihren Kunden (im Folgenden: der Auftraggeber). Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Auftragnehmerin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Gegenstand des Auftrages

Die Auftragnehmerin übernimmt die Herstellung eines oder mehrerer Druckerzeugnisse nach den Weisungen des Auftraggebers. Hierzu gehören je nach Vereinbarung im Einzelfall

- die Gestaltung des Layouts,
- der Nachweis von Anzeigenaufträgen,
- der Satz,
- der Druck sowie
- der Vertrieb.

## 3. Weitere Begriffsbestimmungen

### 3.1. Vertragstermine

Vertragstermine sind Fertigstellungstermine und Termine zur Mitwirkung

### 3.1.1. Fertigstellungstermin

Der Fertigstellungstermin ist der von den Parteien vereinbarte Termin, bis zu dem das Werk dem Auftraggeber zur Abnahme angeboten werden muss.

### 3.1.2. Termin zur Mitwirkung

Der Termin zur Mitwirkung ist derjenige Termin, bis zu dem der Auftraggeber eine von ihm geschuldete Mitwirkungshandlung erbracht haben muss.

## 4. Daten des Auftraggebers

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die Auftragnehmerin die Daten zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber für die vollständige Lieferung aller für die Erstellung des Werkes erforderlichen Daten verantwortlich.

### 4.1. Urheberrechte und sonstige Schutzrechte, rechtswidrige Dateninhalte, Haftung, Freistellung

#### 4.1.1. Urheberrechte und sonstige Schutzrechte

Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm der Auftragnehmerin gelieferten Daten keine Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte verletzen. Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin die Verwertungs und sonstigen Schutzrechte insoweit verschaffen, wie dieses für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist.

#### 4.1.2. Rechtswidrige Dateninhalte

Der Auftraggeber ist außerdem allein dafür verantwortlich, dass die der Auftragnehmerin gelieferten Daten auch sonst nicht rechtswidrige Inhalte haben, gleich aus welchem Grund die Rechtswidrigkeit folgen mag (z. B. Verletzung des Persönlichkeitsrechts, jugendgefährdende Inhalte o. ä.).

#### 4.1.3. Freistellung

Die Auftragnehmerin wird die vom Auftraggeber gelieferten Daten nicht auf derartige Rechtsverletzungen hin überprüfen und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen Dritter wegen derartiger Rechtsverletzungen freizustellen.

#### 4.1.4. Sonstige schädliche Inhalte elektronischer Daten und Haftung

Der Auftraggeber ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass die Daten frei von sonstigen schädlichen Inhalten sind wie Computerviren und anderen Programmen, Anhängen oder sonstigen Datenbereichen, die dazu geeignet und/oder bestimmt sind, ungewollten Einfluss auf den Datenverarbeitungsvorgang zu nehmen oder ihn oder sein Ergebnis zu schädigen, sei es in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Dateieinlesung oder völlig unabhängig von ihr. Der Auftraggeber haftet für alle aufgrund der Verletzung der vorstehenden Verpflichtung entstehenden Schäden.

#### 4.1.5. Untergang, Verschlechterung oder Unausführbarkeit des Werkes

§ 645 BGB bleibt unberührt.

## 5. Urheberrecht und sonstige Schutzrechte am Werk der Auftragnehmerin

### 5.1. Urheberpersönlichkeitsrecht

Die Auftragnehmerin kann unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

### 5.2. Verwertungsrechte

Die aus dem Urheberrecht folgenden Verwertungsrechte an den Werken der Auftragnehmerin, die diese im Auftrag des Auftraggebers anfertigt, verbleiben bei der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin überträgt die Verwertungsrechte an den Auftraggeber lediglich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

#### 5.2.1. Verbreitungsrecht, Vervielfältigungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, das von der Auftragnehmerin erstellte Werk in der nach dem Vertrag vorausgesetzten Weise und in der im Vertrag bestimmten Anzahl von Vervielfältigungsstücken (Auflage) der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

Umfasst der Vertrag nicht den Druck (Ziffer 2 lit. d)), so hat der Auftraggeber auch das Recht, von dem von der Auftragnehmerin erstellte Werk in der nach dem Vertrag vorausgesetzten Weise und in der im Vertrag bestimmten Anzahl Vervielfältigungsstücke anzufertigen. Dieses Recht darf er zum Zwecke der Herstellung des Druckerzeugnisses an den mit der Herstellung des Druckerzeugnisses Beauftragten weiterübertragen, wobei er sich das Recht zum Widerruf vorbehalten muss.

### 5.2.2. Online Nutzung

Der Auftraggeber ist unbeschränkt berechtigt, das Werk – auch auszugsweise – online auf seiner Homepage zu nutzen. Er ist jedoch in jedem Fall der – auch nur auszugsweisen – Veröffentlichung verpflichtet, die Urheberbezeichnung: „ © publish! Medienkonzepte GmbH “

aufzunehmen, ohne dass es einer ausdrücklichen Bestimmung seitens der Auftragnehmerin (Ziff. 5.1.) bedarf.

### 5.2.3. Weitergehende Nutzung

Jede weitergehende Nutzung, wie z. B. die Anfertigung einer Zweitaufgabe des Werkes, seine auszugsweise Nutzung oder Umgestaltung, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin, welche vor der weitergehenden Nutzung einzuholen ist. Die Auftragnehmerin darf die Zustimmung von der Zahlung eines weiteren Honorars abhängig machen.

### 5.2.4. Belegexemplar

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von dem erstellten Werk drei Belegexemplare einzubehalten. Umfasst der Vertrag nicht den Druck (Ziffer 2 lit. d)), hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin unmittelbar nach dem Druck kostenlos drei Belegexemplare zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber das Werk ausschließlich online nutzt.

### 5.2.5. Widerruf der Verwertungsrechte bei Pflichtverletzungen und Verzug

Die Auftragnehmerin kann die Übertragung der Verwertungsrechte widerrufen, wenn der Auftraggeber schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstößt oder mit einer nach oder aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Leistung in Verzug gerät, es sei denn, der Widerruf ist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers und der Auftragnehmerin unverhältnismäßig und es werden keine Rechte Dritter verletzt.

## 6. Presserechtliche Bestimmungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin vor dem Beginn des Satzes die für das Impressum jeweils erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Auftragnehmerin kann dem Auftraggeber hierfür ohne Beachtung einer Form einen Termin zur Mitwirkung bestimmen.

Der Auftraggeber trägt die presserechtliche Verantwortlichkeit für das Werk der Auftragnehmerin, soweit diese nicht vertragsgemäß von Dritten übernommen wird (z. B. Verantwortlichkeit des Druckers).

## 7. Freigaben

### 7.1.1. Freigabe des Entwurfes

Aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers fertigt die Auftragnehmerin zunächst einen Entwurf des Werkes, der nach entsprechender Abstimmung vom Auftraggeber schriftlich freizugeben ist. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Freigabe eine Mitwirkungsfrist (Ziffer 3.1.2.) zu setzen.

### 7.1.2. Freigabe des Korrekturabzuges

Auf der Grundlage des freigegebenen Entwurfes fertigt die Auftragnehmerin einen Korrekturabzug, der vom Auftraggeber eigenverantwortlich unter gestalterischen und inhaltlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Richtigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen (bspw. Namen, Zahlen, Rufnummern, etc.) zu überprüfen und schriftlich freizugeben ist. Teilt der Auftraggeber der Auftragnehmerin im Rahmen der Freigabe Änderungen mit oder vermerkt er diese Änderungen auf dem Korrekturabzug, gilt die Freigabe mit diesen Änderungen als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich die Übersendung eines nochmaligen Korrekturabzuges unter Berücksichtigung der Änderungen verlangt.

Mit der Freigabe werden die Gestaltung, der Inhalt und die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen als Bestandteil der von der Auftragnehmerin geschuldeten Werkleistung verbindlich vereinbart. Einwände dagegen können später nicht mehr erhoben werden.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Freigabe eine Mitwirkungsfrist (Ziffer 3.1.2.) zu setzen.

### 7.1.3. Wesentliche Änderungen und umfangreiche Korrekturen

Verlangt der Auftraggeber abweichend von dem freigegebenen Entwurf eine wesentliche Änderung des Inhalts und/oder der Gestaltung, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Vergütung auf Grundlage der ursprünglich vereinbarten Vergütung, soweit die Notwendigkeit der Änderungen nicht von ihr zu vertreten ist.

Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber im Zuge der Freigabe des Korrekturabzuges noch einmal umfangreiche Änderungen verlangt, obwohl der Korrekturabzug im wesentlichen dem freigegebenen Entwurf entspricht oder Korrekturen erforderlich sind, die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen.

## 8. Besondere Bestimmungen für den Nachweis von Anzeigenaufträgen

### 8.1. Nachweisauftrag

Soll die Auftragnehmerin dem Auftraggeber Anzeigenaufträge nachweisen, so ist sie dazu verpflichtet, dem Auftraggeber potenzielle Anzeigenkunden zu benennen.

### 8.2. Abwicklung, Vertragspartner, Freigabe

Den minimalen und maximalen Umfang der möglichst zu erreichenden Anzeigenmenge bezogen auf den Gesamtumfang des Werkes vereinbaren die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages. Die Auftragnehmerin haftet allerdings nicht dafür, dass dieser Anzeigenumfang auch tatsächlich erreicht wird; der

maximale Umfang darf allerdings nicht überschritten werden.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, potentielle Anzeigenkunden auch Dritten zu benennen.

Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin mit Abschluss des Vertrages eine Anzeigenpreisliste zur Verfügung stellen. Wird diese erst nachträglich übergeben, gilt Ziffer 11.2.

Ein Anzeigenauftrag kommt allein zwischen dem Auftraggeber und dem nachgewiesenen Anzeigenkunden zustande; die Auftragnehmerin wird nicht Vertragspartnerin. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Auftragnehmerin bevollmächtigt oder sie sonst als seine Vertreterin oder Botin im Rahmen des Vertragsschlusses tätig wird.

Die Anzeigen, die der Auftraggeber aufgrund des Nachweises der Auftragnehmerin erlangt, gelten als Daten des Auftraggebers (vgl. Ziffer 4). Das gilt auch dann, wenn der Nachgewiesene die Anzeige direkt der Auftragnehmerin zur Verfügung stellt. Diese wird die Anzeige dann an den Auftraggeber zur Freigabe weiterleiten. Die Auftragnehmerin ist erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den Auftraggeber zur Aufnahme der Anzeige in ihr Werk verpflichtet. Für die Erteilung der Freigabe kann die Auftragnehmerin dem Auftraggeber ohne Beachtung einer Form einen Termin zur Mitwirkung (Ziffer 3.1.2.) bestimmen.

### 8.3. Berechnung der Vergütung, Rechnungslegung

Für jede nachgewiesene und in das Werk der Auftragnehmerin aufgenommene Anzeige eines Anzeigenkunden schuldet der Auftraggeber der Auftragnehmerin die vertraglich hierfür vereinbarte Vergütung. Wird die Anzeige eines von der Auftragnehmerin nachgewiesenen Anzeigenkunden nicht in das Werk aufgenommen, so schuldet der Auftraggeber gleichwohl diese Vergütung, wenn er die Aufnahme in das Werk ohne sachlich gerechtfertigten Grund abgelehnt hat. Sachlich gerechtfertigte Gründe sind insbesondere, dass die Anzeige hinsichtlich ihres Inhaltes oder ihrer Form dem vertraglich vorausgesetzten Inhalt, der Form oder der Zielgruppe des Werkes widerspricht, oder dass ein unmittelbares oder mittelbares Konkurrenzverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem potentiellen Anzeigenkunden besteht.

Soll die Auftragnehmerin mehrere Werke anfertigen (Ziffer 16), so schuldet der Auftraggeber die Vergütung für jedes dieser mehreren Werke gesondert.

## 9. Besondere Bestimmungen für den Satz

Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, macht die Auftragnehmerin mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich.

## 10. Änderungen des Vertragsumfanges

Für Änderungen des Vertragsumfanges gelten die folgenden Bestimmungen:

### 10.1. Erweiterungen des Vertragsumfanges

#### 10.1.1. Erhöhung der Auflage und unwesentliche Erweiterungen des Vertragsumfanges

Möchte der Auftraggeber lediglich die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Auflage erhöhen, so hat die Auftragnehmerin dem zuzustimmen. Gleiches gilt bei unwesentlichen Erweiterungen des Vertragsumfanges; unwesentlich sind solche Erweiterungen, die nur eine geringfügige Steigerung des Arbeitsaufwandes hervorgerufen und bei denen die Ablehnung ihrer Ausführung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien gegen Treu und Glauben verstoßen würde. In diesen Fällen kann die Auftragnehmerin eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Vergütung verlangen.

#### 10.1.2. Sonstige Erweiterungen des Vertragsumfanges

In allen anderen Fällen als denen der Ziffer 10.1.1 muss die Auftragnehmerin einem Antrag des Auftraggebers auf Erweiterung des Vertragsumfanges nicht zustimmen, es sei denn, in der Ablehnung läge eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schädigung.

Stimmt die Auftragnehmerin nicht zu, so kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Die Auftragnehmerin hat dann Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

#### 10.2. Verringerungen des Vertragsumfanges

Verringert sich der Vertragsumfang – hierzu zählt auch die alleinige Verringerung der Auflage –, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung. Die Auftragnehmerin muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Verringerung des Vertragsumfanges an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

## 11. Regelungen zu den Vertragsterminen

### 11.1. Schriftform

Die Vereinbarung von Fertigstellungsterminen (Ziffer 3.1.1.) ist nur in schriftlicher Form wirksam.

### 11.2. Mitwirkung des Auftraggebers

#### 11.2.1. Bestimmung eines Termins zur Mitwirkung

Ist eine bei Vertragsabschluss noch nicht vorgenommene Mitwirkung des Auftraggebers für die Herstellung des Werkes erforderlich, so kann die Auftragnehmerin dem Auftraggeber hierfür ohne Beachtung einer Form einen angemessenen Termin zur Mitwirkung (Ziffer 3.1.2.) bestimmen.

#### 11.2.2. Folge der Fristversäumnis

Erbringt der Auftraggeber die Mitwirkungshandlung nicht bis zu diesem Termin, so kann er sich auf einen Fertigstellungstermin nicht mehr berufen.

### 11.3. Vertragstermine bei Änderung des Vertragsumfanges

#### 11.3.1. Änderungen der Auflage und Verringerung des Vertragsumfanges

Bei Änderungen der Auflage, sonstigen Verringerungen oder unwesentlichen Erhöhungen des Vertragsumfanges (Ziffern 10.1.1 oder 10.2) bleiben die bereits vereinbarten oder bestimmten Vertragstermine unberührt.

#### 11.3.2. Sonstige Erweiterungen des Vertragsumfanges

Bei sonstigen Erweiterungen des Vertragsumfanges (Ziffer 10.1.2) kann sich der Auftraggeber auf einen ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermin nicht mehr berufen.

### 12. Vergütung (Mehrwertsteuer und Nebenleistungen)

Die Vergütung versteht sich – soweit nichts Anderes mitgeteilt wird – zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer sowie zuzüglich der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

### 13. Zahlung/Skonto/Aufrechnung

#### 13.1. Abschlagszahlungen

Die Auftragnehmerin kann unabhängig von § 632 a BGB Abschlagszahlungen in angemessener Höhe verlangen. Das gilt insbesondere für Auslagen im Auftrag des Auftraggebers.

#### 13.2. Skontoabreden

Soweit dem Auftraggeber ein Skontoabzug binnen einer bestimmten Frist eingeräumt ist, bezieht sich die Berechtigung zum Skontoabzug nicht auf in der Rechnungssumme enthaltene Auslagen sowie die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Zahlung bei der Auftragnehmerin bzw. auf ihrem Konto.

Will der Auftraggeber einen Scheck zahlungshalber hingeben, darf kein Skontoabzug vorgenommen werden. Ein Skontoabzug ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn alle sonstigen fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zur Auftragnehmerin vollständig beglichen sind, es sei denn, der Auftraggeber darf berechtigt die Leistung an die Auftragnehmerin auf eine andere Forderung verweigern.

#### 13.3. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

#### 13.4. Zurückbehaltungsrecht

Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, kann er auch nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

#### 13.5. Eigentumsvorbehalt

Das Werk der Auftragnehmerin bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis – im kaufmännischen Verkehr aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung – Eigentum der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber ist allerdings berechtigt, das Werk im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an die dies annehmende Auftragnehmerin ab.

### 14. Gewährleistung

Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, hat die Auftragnehmerin bei Vorliegen eines Mangels zunächst das Recht nachzuerfüllen und zwar nach ihrer Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ziffer 16.3 gilt ergänzend.

### 15. Haftung, Verjährung

Schadensersatz leistet die Auftragnehmerin – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschließlich in folgendem Umfang:

- Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Auftragnehmerin oder ihre Erfüllungsgehilfen ist die Haftung – gleich für welchen Grad des Verschuldens – unbeschränkt.
- Für Schäden wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie wegen Nichterfüllung einer Garantie ist die Haftung ebenfalls unbeschränkt.
- Für Schäden wegen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch die Auftragnehmerin oder ihre Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung auf typische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden, soweit die Haftung nicht nach lit. a) oder lit. b) unbeschränkt ist.
- Die gesetzlichen Bestimmungen für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

In allen anderen Fällen ist eine Haftung der Auftragnehmerin auf Schadensersatz ausgeschlossen.

Der Auftragnehmerin bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen. Der Auftraggeber hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenschutz nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.

Soweit die Haftung für mit einfacher Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, nicht ausgeschlossen ist, verjähren die diesbezüglichen Ansprüche des Auftraggebers innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

Soweit die Schadensersatzhaftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen ist, gilt dieser Ausschluss auch für die Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### 16. Besondere Bedingungen für mehrfache Leistungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten zusätzlich, wenn die Auftragnehmerin es unternimmt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mehrere Werke anzufertigen.

#### 16.1. Mehrere Werke zu zuvor bestimmten Fertigstellungsterminen

Soll die Auftragnehmerin mehrere eigenständige Werke zu zuvor bestimmten Fertigstellungsterminen anfertigen, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die Daten (Ziffern 4, 8) so rechtzeitig der Auftragnehmerin zu übergeben, dass diese das Werk bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin im ordnungsgemäßen Geschäftsgang fertig stellen kann. Die Auftragnehmerin bestimmt – was formfrei möglich ist – die entsprechenden Termine zur Mitwirkung.

#### 16.2. Mehrere Werke auf Abruf

Soll die Auftragnehmerin mehrere Werke auf Abruf anfertigen, so ist der Abruf nur innerhalb des zuvor bestimmten Zeitraumes möglich.

#### 16.3. Leistungsstörungen bei mehrfachen Leistungen

Leistungsstörungen (Verzug, Unmöglichkeit, Gewährleistungspflichten) bei einem einzelnen von mehreren eigenständigen Werken berechtigen den Auftraggeber grundsätzlich nur zur Geltendmachung seiner Leistungsstörungenrechte bezüglich des einzelnen betroffenen Werks. Das gilt nicht, wenn aufgrund der Leistungsstörung der Zweck des Vertrages und dessen ordnungsgemäße Durchführung ernsthaft gefährdet ist und dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag wegen endgültiger Zerstörung der Vertrauensgrundlage nicht mehr zugemutet werden kann und der Auftraggeber der Auftragnehmerin erfolglos eine angemessene Frist zur Behebung der Leistungsstörung gesetzt hat. Die Leistungsstörungenrechte des Auftraggebers erfassen in diesem Fall nur die zukünftigen und die noch nicht vollständig abgewickelten einzelnen Werke.

#### 16.4. Kündigung

Bei Aufträgen zur Anfertigung mehrerer Werke innerhalb eines vorbestimmten Zeitraumes ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Überschreitet der vorbestimmte Zeitraum zwei Jahre, so ist die Kündigung erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der beiden Jahre, danach mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### 17. Datenarchivierung

#### 17.1. Archivierung

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, die Daten ihres Auftraggebers zu archivieren, nachdem das Werk dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt und von ihm abgenommen wurde.

#### 17.2. Rückgabe von Datenträgern

Die Auftragnehmerin ist auch nicht dazu verpflichtet, dem Auftraggeber den Datenträger, auf dem er die Daten geliefert hat, zurückzugeben.

### 18. Textform

Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts Anderes ergibt, bedürfen alle Anzeigen und Erklärungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen mit der Auftragnehmerin der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 19. Schlussbestimmungen

#### 19.1. Erfüllungsort

Im kaufmännischen Verkehr ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit Aufträgen an die Auftragnehmerin der Sitz der Auftragnehmerin.

#### 19.2. Anwendbares Recht

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen mit der Auftragnehmerin ist ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der CISG anwendbar, es sei denn, der Auftraggeber hat den Vertrag zu einem Zweck geschlossen, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und

a) dem Vertragsabschluss ist ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung

in dem Staat vorausgegangen, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und der Auftraggeber hat in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen,

b) die Auftragnehmerin oder ihr Vertreter hat die Bestellung des Auftraggebers in dem Staat entgegengenommen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

c) der Vertrag betrifft den Verkauf von Waren und der Auftraggeber ist von demjenigen Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einen anderen Staat gereist und hat dort seine Bestellung aufgegeben, sofern diese Reise von der Auftragnehmerin mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Auftraggeber zum Vertragsabschluss zu veranlassen.

#### 19.3. Gerichtsstand

Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Rechtsbeziehungen mit der Auftragnehmerin Hannover.